

Die Stimme

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H. D.)

Erscheint wöchentlich einmal, je Freitags.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.
Abonnementpreis 3 Mk. pro Vierteljahr.



Alle Aufschriften für die „Stimme“ an H. Warrholt, Mitt. a. D., Karlstr. 47, Telefon 1448.
Alle für das Hauptbüro des Gewerksvereins bestimmten Poststücken sind zu adressieren:
Gewerksverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Greifswalderstr. 322.
Sämtliche Geldsendungen an W. Schumacher, Berlin N. O. 55, Greifswalderstr. 322.
Postfachkonto 49 221 beim Postfachamt Berlin N. W. 7. Telefon Berlin Alexander 4720.



Anzeigen, die sechsfach gespaltene Zeile
zeile 1 Mk., für den Arbeitsmarkt 50 Bfg.
Bei Wiederholungen Rabatt.

Soziale Gesinnung.

Von Dr. Chr. Nepprecht (München).

Soziale Gesinnung bedeutet die geistige, sittliche und rein menschliche Vielseitigkeit und Kraft, auch jeden anderen in seiner Person wie in seinen Anschauungen und Interessen voll neben sich gelten zu lassen. Man braucht deshalb wahrlich nicht die eigene Ueberzeugung und die jedem nächstliegenden eigenen Interessen aufzugeben. Dann würde man wie ein schwankes Rohr von jedem Windhauch umgeblasen werden und käme natürlich zu gar nichts. Eine gewisse Festigkeit gehört vielmehr schon dazu, um persönlich und sachlich überhaupt etwas zu erreichen. Das gilt für alle Verhältnisse, mag es sich um religiöse, politische, wissenschaftliche, künstlerische oder andere Dinge handeln. Selbstverständlich kann auch nimmermehr von einem Anerkennen geistig, sittlich oder überhaupt unmöglicher Forderungen die Rede sein. Und wo wir, sei es im Familien-, Berufs- oder Parteileben, im Staate aufeinander angewiesen sind, aber nicht lieben uns können, sollten wir uns gegenseitig wenigstens achten und gelten lassen — im beider- oder allseitigen Interesse.

Es gibt Menschen, die von Geburt aus, durch die Erziehung und Bildung, wie durch Selbsttätigkeit bestehende, glänzende Eigenschaften besitzen und Hervorragendes leisten; es gibt viel mehr andere, die unter einfacheren, oft geradezu ärmlichen, ja schwierigen Verhältnissen sich nach und nach immer höher herausgearbeitet haben oder auch nur in ihren bescheidenen Grenzen geblieben sind, aber auf ihrem Gebiete allen Bedingungen entsprechen, auf die sie das Leben gestellt. Der Wert der verschiedenartigsten geistigen oder körperlichen Arbeiten für die Menschheit kann naturgemäß nicht gleich hoch stehen. Allein die Anerkennung, die ideelle und materielle, verdient jede in gleichem Maße, die ihrem Zweck für den einzelnen und im kleineren und größeren Organismus erfüllt. Und alle sind notwendig. Ja gewiß, weil doch der Mensch immer das Höchste ist und bleibt, ist so mancher einfache, natürliche Mensch rein menschlich und sittlich höher einzuschätzen als der, dem das Leben durchweg günstig, alle Wege geebnet, oft auch alle Versuchungen und schlechten Einflüsse ferngehalten. Und mit sozialer Gesinnung betonen wir gerade das Rein-Menschliche, zunächst ohne jede Rücksicht auf Geburt, Stand, Geschlecht, Rasse, Nation oder anderes, daß der Mensch in seinem Nebenmenschen das vollständig gleichstehende und gleichberechtigte Mitglied der bürgerlichen und menschlichen Gesellschaft erkennt und dementsprechend ihm durchweg gegenübertritt, so sehr auch die sonstigen Verhältnisse immer eine gewisse Bedeutung behalten werden.

In Wirklichkeit kommt soziale Gesinnung, ein Wort, das heute so vielfach im Munde geführt und breitgetreten wird, wir^{der} soziale Gesinnung, der auch die Taten folgen und entsprechen, die die Grund- und Vorbedingung unseres sozialen Freistaates bilden müßte, leider, fast möchte man sagen, jetzt

manchmal weniger als früher zur Geltung, da Herrschsucht u. Egoismus vielfach mehr im Vordergrund des politischen und wirtschaftlichen Lebens stehen.

Wenn der große Weltkrieg mit seinen fürchterlichen Opfern an Gut und Blut in der Entwicklung der Menschheit noch einen Nutzen bringen sollte, so könnte es wohl nur der sein, daß die einzelnen Menschen und Völker, wenn all das Gehäßige und Schmutzige einmal zurücktreten, schließlich doch im allgemeinen glücklicher und freier würden. Ob es dazu kommt, wer getraut sich das in unseren jetzigen Verhältnissen auch nur zu hoffen? Dann aber, wenn das einmal nach der Wiedergenesung der einzelnen Menschen und Völker im großen gelingen sollte, würde unser deutsches Land und Volk trotz aller Verleumdung und Selbstherabsetzung, obgleich auch bei uns viel Lumperei und moralischer Niedergang Platz gegriffen hat, erst recht in seinem Elemente gedeihen und wieder in Ehren bestehen können.

Die Anlage zum Charakter d. h. zum Handeln nach festen Grundsätzen ist dem Menschen angeboren, jedoch der Charakter selbst nicht. Er ist seiner wahren Wesenheit nach Produkt der Erziehung und des eigenen Nachdenkens.
F. B. Edermann.

Brechet mit euren Leidenschaften, und ihr werdet sehen, wieviel weniger ihr euch Leiden schafft.

Organisationsfragen.

Nur zu oft haben wir schon darauf hinweisen müssen, daß die Schulung der Gewerksvereinsmitglieder mit den ihnen erwachsenen Aufgaben nicht gleichen Schritt gehalten hat. Dieses Thema ist noch lange nicht erschöpft und es kann in dieser Hinsicht gar nicht genug geschrieben werden. Es ist sehr zu begrüßen, daß der Umschwung der Verhältnisse den Zug zur Organisation belebt und die Arbeiter in größeren Massen den Organisationen zugeführt hat. Aber letzten Endes machen es die Quantitäten der Gewerksvereinsmitglieder nicht allein, sondern es muß der größte Wert darauf gelegt werden, daß die Mitglieder qualitativ so vervollkommen werden, daß sie wissen, was sie wollen und sollen. Wir haben an anderer Stelle dieser Nummer auf den Umstand hingewiesen, daß auf die Schulung der Arbeiter bisher zu wenig Wert darauf gelegt worden und daß es höchste Zeit sei, diese Fehler zu beseitigen, indem alle maßgebenden Kreise sich für die Weiterbildung der Arbeitermassen ins Zeug legen müßten. Wir sind überzeugt, daß man diesen Notwendigkeiten auf die Dauer nicht widerstehen können. Aber wir müssen uns auch darüber klar sein, daß sich ertarige schwere Aufgaben nicht von heute auf morgen bewältigen lassen wer-

den. Diese Zwischenzeit muß von den Organisationen selbst ausgenutzt werden, um den neuen Kollegen wenigstens die notwendigen Kenntnisse von den Aufgaben der Organisation beizubringen. Diesem Zweck sollen auch die nachfolgenden Zeilen dienen, indem wir einige Fragen aufwerfen und kurz beantworten. Für heute wollen wir folgende Fragen behandeln.

1. Was ist der Gewerksverein?
2. Welche Zwecke werden mit dem Gewerksverein verfolgt?
3. Was muß geschehen, um den Gewerksverein seinem Zweck dienstbar zu machen?

Diese Fragen erscheinen auf den ersten Blick so einfach, daß man eigentlich kein Aufsehens damit machen sollte. Und doch hängt von der richtigen Beantwortung derselben sehr viel ab. Wenn wir ehrlich sein wollen, dann müssen wir zugeben, daß, falls diese Fragen einmal in mehreren Ortsgruppenversammlungen zur Diskussion stehen würden, man auch die verschiedenartigsten Antworten zu hören bekäme. Wobei nicht vergessen werden darf, daß die falschen Antworten häufiger sein würden, als die richtigen. Das soll den Kollegen gar nicht übel genommen werden, weil die Arbeiter eben zu wenig Schulung genossen und die Führer bislang durch andere wichtige Arbeiten die Zeit zur intensiven und individuellen Aufklärung noch nicht gefunden haben. Diese Mängel müssen beseitigt werden und wir wollen auch zu unserem Teil dazu beitragen, daß etwas mehr Licht in die Finsternis kommt.

Also die erste Frage: Was ist der Gewerksverein?

Der Gewerksverein ist eine Organisation, eine zusammengeschlossene Masse von Menschen mit ganz besonderen Zwecken. Es gibt natürlich auch andere Organisationen von Menschen, so z. B. Gesangsvereine, Turn-, Sportvereine usw. Letztere Organisationen sind Vergnügungsvereine, es können aber auch Kunst pflegende Vereine sein. Es ist das abhängig von den Fähigkeiten der Einzelmenschen. So ist ein Gesangsverein, der nur aus geschulten Sängern besteht, in der Lage, etwas Besonderes zu leisten. Aber alle Organisationen jagen einem bestimmten Ziele nach. Organisationen bestehen fast so lange, wie auch Menschen bestehen. Selbst zu Zeiten der Unwirtschaft mit ihren Geschlechtshorden, später die Stammesgemeinschaften hatten schon Organisationen. Ohne Organisationen wäre eine Entwicklung überhaupt nicht denkbar gewesen. Das sehen wir heute noch. Man begegnet auch in neuerer Zeit Unternehmungen, wo keine Ordnung ist, wo jeder nach seiner Anschauung schaltet und waltet, wo der eine abreißt was der andere aufbaut, als unwirtschaftlich und warum? Weil die Organisation fehlt, das einigende Moment zum Vordrücken. Eine Organisation, die jedes Zwanges entbehrt, wo kein Zwang treibt, wo die Liebe zur Sache die Triebfeder ist, wird ihre Zwecke und ihr Ziel erreichen, auch wenn sich manchmal Schwierigkeiten in den Weg stellen. Anders in den Organisationen, die durch Zwangsmittel zusammen-

gehalten werden. Wer sonst noch zurück an den Militarismus. Nur der Zwang hat diese Organisationen zusammengehalten und nur durch den Zwang, wo die Zwangsmittel nicht mehr so angewandt werden konnten, sind diese Organisationen erst entstanden. Wenn wir also zusammenhalten wollen, dann müssen wir zwingen. Der Gewerkeverband ist eine Organisation von Menschen, die sich freiwillig zu einem ganz bestimmten Zweck zusammenschließen.

Zweite Frage: Welcher Zweck wird mit dem Gewerkeverband verfolgt?

Rechtener Kraft gar nicht gelingt, was Einer nicht zu tun vermag. Dieses Wort besagt mit aller Deutlichkeit, daß der Einzelne sich nicht in der Lage befindet, seinen Willen der Gesamtheit gegenüber durchzusetzen, daß aber ein einheitlicher Wille vieler Menschen zum Ziel führen kann und wird. Deshalb kann man den Zweck des Gewerkevereins ruhig definieren: Der Gewerkeverein ist eine Zusammenfassung von vielen tausend Arbeitern mit den gleichen Interessen, um für die Durchführung derselben mit kombinierten Kräften u. Mitteln bis zum Erfolg wirken zu wollen. Sehen wir einmal zu, was ein einzelner Arbeiter zu leisten imstande ist, im Verhältnis zu einer Mehrheit von Arbeitskräften. Wer sieht einmal den Transport von vielen Zentner schweren Eisenbahnwagen oder von Eisenträgern mit angefahren hat, der wird gefunden haben, daß ein Arbeiter diese Gegenstände noch nicht einmal vom Boden aufheben, geschweige denn fortbewegen kann. Der Transport gelingt aber, sobald die dazu verwandte Arbeiterschaft dem Verhältnis der Schwere dieser Gegenstände entspricht. Mehreren gelingt also, was einer nicht durchsetzen kann.

Im Produktionsprozeß stehen sich zwei Parteien gegenüber und zwar die Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Man kann dazu auch sagen die Besthenden und Bestitigten oder die Starken und die Schwachen. Diese Gegenüberstellung zeigt schon, daß der Arbeiter immer im Nachteil ist, es sei denn, daß durch den Zusammenfluß vieler schwacher doch ein Machtfaktor entsteht. Und so bildet auch der Gewerkeverein ein Reservoir (Sammelbecken) der wirtschaftlich Schwachen mit den ausgesprochenen Absichten:

1. die wirtschaftliche Lage der Arbeiterschaft den Verhältnissen anzupassen;
2. etwaige Anschläge auf die Rechte und Interessen der Arbeiter zu unterbinden und
3. der Arbeiterschaft Vorteile zu schaffen, die zu ihrem wirtschaftlichen, geistigen und kulturellen Aufstieg beiträgt.

So und nicht anders ist die zweite Frage aufzufassen. Man kann diese Frage auch noch mit einem anderen Beispiel deutlich machen. Mit Leichtigkeit kann man einen einzelnen nicht zu starken Holzstab durchbrechen. Es wird aber schon schwerer oder vielleicht unmöglich sein, vier oder fünf derartige Stäbe auf einmal zu zerbrechen. Da finden wir schon den Widerstand, der durch vereinigte Kräfte hervorgerufen worden ist. Die Zusammenfassung vieler Einzelkräfte in dem Gewerkeverein setzt uns in den Stand Großes für die Arbeiterschaft zu leisten, was aber nicht möglich sein könnte, wenn jeder Arbeiter in wirtschaftlicher Hinsicht seine eigene Wege gehen würde.

Dritte Frage: Was muß geschehen, um den Gewerkeverein seinem Zweck dienlich zu machen?

Eine gebildete, aufrichtige und disziplinierte Mitgliedschaft ist die erste Voraussetzung für einen aktiven Gewerkeverein. Diese Bildung und Disziplinierung muß in Wort und Schrift immer wo es nur Gelegenheit dazu bietet erfolgen. Dabei muß immer wieder betont werden, daß die Organisation sich nur mit wirtschaftlichen Fragen zu befassen hat, daß religiöse und politische Dinge Herzenssache jedes Kollegen sind und deshalb außerhalb der Dienstleistungen in den dazu bestimmten Korporationen erörtert werden sollen. Wenn sich einmal Auseinandersetzungen religiöser oder politischer Art in den Gewerkevereinen Platz greifen, dann wirken diese nicht mehr einigend auf die Mitglieder, sondern

umgekehrt. Wir sagten schon oben, daß eine Organisation nur dann zum Ziel kommen kann, wenn alle Glieder derselben mit einheitlichem Geist erfüllt sind und wir unterstreichen das hier noch einmal, indem wir sagen, daß die soziale Lage einer bestimmten Arbeiterschaft immer abhängig ist von dem Organisationsverhältnis dieser Arbeiter. Sind sich die Arbeiter einig, sind sie sich ihrer Stärke durch die Zugehörigkeit zur Organisation bewußt, dann wird man ihren Forderungen auch Gehör schenken, als wenn nur ein vereinzelter Arbeiter der Organisation angehört. Aber ebenso notwendig wie die Disziplin ist die Disziplin in der Organisation. Wo kämen wir hin, wenn in der Organisation kein Unterordnen unter die Leitung vorhanden wäre. Es bleiben die Erfolge, wenn das eine Glied der Organisation hülfe geht, während das andere hat macht. Alle Maßnahmen, die bei irgendeiner Aktion angeordnet sind, müssen ganz konsequent durchgeführt werden, wenn wir ernst genommen werden und zu Erfolgen gelangen wollen. Unter Umständen müssen in solchen Situationen persönliche Interessen hinter das Allgemeininteresse gestellt werden, getreu dem Grundsatz: „Einer für Alle und Alle für Einen“.

Wie wenn wir noch einmal zusammenfassen wollen, dann müssen wir sagen, daß Aufrichtigkeit, Willen und Disziplin die notwendigen Voraussetzungen für die künftige Gestaltung der Organisation sein müssen, denen wir uns in Zukunft mit vollem Ernst widmen wollen. Es stehen uns gewiß recht frühe Zeiten in Aussicht und die Vergangenheit hat gelehrt, daß man solche schwarzen Tage nur dann ohne große Gefahren überwinden kann, wenn man eng zusammensteht, wenn man solidarisch denkt, willt und handelt.

(Der Fabrik- und Handarbeiter.)

Gesetz zur Änderung des Gewerbegerichtsgesetzes

vom 20. Juli 1890/30. Juni 1901 und des Gesetzes, betr. Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli 1904. Vom 14. Januar 1922.

Artikel I.

Das Gewerbegerichtsgesetz v. 29. Juli 1890 u. 30. Juni 1901 in der Fassung der Bekanntmachung v. 29. September 1901 (Reichsgesetzblatt S. 353) und der Verordnungen vom 12. Mai und 29. Oktober 1920 (Reichsgesetzblatt S. 958, 1843) wird dahin geändert:

1. a) Im § 1 Abs. 1 ist das Wort „ihren“ zu streichen.
- b) Im § 3 Abs. 2 ist das Wort „dreißigtausend“ durch „hunderttausend“ zu ersetzen.
- c) § 4 Ziffer 1 ist zu ergänzen durch die Worte „und über Erteilung, Form oder Inhalt einer Auskunft des Arbeitgebers über den Arbeiter.“
- d) Im § 4 Ziffer 4 ist das Wort „Invalidentversicherung“ zu ersetzen durch die Worte „Angestellten- und Invalidentversicherung, Steuerarten und ähnliche Urkunden, ferner wegen Einholung, Erteilung, Verweigerung, Form oder Inhalt einer Auskunft des Arbeitgebers über den Arbeiter.“
- e) Im § 4 ist unter der neuen Ziffer einzuschalten:
 7. die Ansprüche aus einer Vereinbarung, durch die der Arbeiter für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird.
2. Der § 4 Abs. 2 ist zu streichen.
3. Der § 11 erhält folgende Fassung: „Zum Mitglied eines Gewerbegerichts soll nur berufen werden, wer das 25. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die zum Amte eines Schöffen unzulässig sind (Gerichtsverfassungsgesetz §§ 31, 32) dürfen nicht berufen werden; Personen weiblichen Geschlechts können jedoch berufen werden.“
3. Im § 14 Abs. 1 werden die Sätze 2 u. 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Personen, die nach § 11 Abs. 2 nicht berufen werden können, sind nicht wahlberechtigt.“

4. Der § 20 Abs. 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Höhe der Entschädigung ist durch Statut festzusetzen. Die Weisiger aus dem Kreise der Arbeiter erhalten außer der Entschädigung den Unterschied zwischen ihr und dem entgangenen Arbeitsverdienst ersetzt, wenn der Arbeitsverdienst höher ist als die Entschädigung. Die Zurückweisung der Entschädigung ist unzulässig.“

5. Der § 21 erhält folgende Fassung: „Rechtsanwälte werden als Prozeßbevollmächtigte oder als Beistand vor dem Gewerbegericht nicht zugelassen. Das gleiche gilt für Personen, die das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben.“

Zugelassen werden dagegen Vertreter von Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitern, insbesondere Gewerkschaftsbeamte, soweit sie für Mitglieder der vertretenen Vereinigung auftreten und nicht außer für die Vereinigung oder ihre Mitglieder auch für andere Personen vor Gericht gegen Entgelt tätig werden.“

6. Im § 55 Abs. 1 Satz 2 ist an Stelle von „eintausend“ zu setzen „fünftausend“.

7. Im § 56 erhält Satz 2 folgende Fassung: „Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Anfechtung darauf gestützt wird, daß ein Weisiger zu den Personen gehöre, die nach § 11 Absatz 2 nicht berufen werden können.“

8. Im § 58 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

„Sie beträgt bei einem Gegenstand im Werte bis 20 Mk. einschließlich 1,50 Mk., von mehr als 20 Mark bis 50 Mark einschließlich 2,50 Mark, von mehr als 50 Mark bis 100 Mark einschließlich 5,00 Mark.“

Die ferneren Werklaffen steigen um je einhundert Mark, die Gebühren um je fünf Mk. Die höchste Gebühr beträgt dreihundert Mk.“

Artikel II.

Das Gesetz betreffend Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 286) in der Fassung der Verordnungen vom 12. Mai und 29. Oktober 1920 (Reichsgesetzblatt S. 958, 1843) wird dahin geändert:

1. a) Im § 1 Abs. 1 ist das Wort „ihren“ zu streichen.
- b) Im § 4 ist das Wort „dreißigtausend“ durch „hunderttausend“ zu ersetzen.
- c) Der § 5 Ziffer 1 erhält folgenden Wortlaut:

Antritt, Fortsetzung oder Auflösung des Dienst- oder Lehrverhältnisses, Aushändigung, Form oder Inhalt des Zeugnisses, sowie Erteilung, Form oder Inhalt einer Auskunft des Arbeitgebers über den Handlungsgehilfen oder den Lehrling.
- d) Der § 5 Ziffer 4 erhält folgenden Wortlaut: die Ansprüche auf Schadenersatz oder Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände betreffen, wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Zeugnisse, Krankenkassenbücher oder Quittungen der Angestellten- und der Invalidentversicherung, Steuerarten und ähnliche Urkunden, sowie wegen Einholung, Erteilung, Verweigerung, Form oder Inhalt einer Auskunft des Arbeitgebers über den Handlungsgehilfen oder den Lehrling.
2. Im § 10 Absatz 1 werden die Worte „1. Personen weiblichen Geschlechts“, gestrichen; an die Stelle der Nummern „2“, „3“, „4“ und „5“ treten die Nummern „1“, „2“, „3“ u. „4“.
3. Im § 01 Absatz 2 ist statt des Wortes „dreißigste“ zu setzen „fünfundzwanzigste“.
4. Im § 10 sind die Abs. 2 und 3 durch folgenden Absatz 2 zu ersetzen:

Zum Mitglied eines Kaufmannsgerichts soll nur berufen werden, wer das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.
5. Im § 13 Abs. 2 werden die Worte „Nummer 2 bis 5“ gestrichen.

6. Im § 15 Abs. 3 ist das Wort „dreißigtausend“ durch „hunderttausend“ zu ersetzen.
7. Im § 16 Abs. 1 ist an Stelle von „eintausend“ zu setzen „sechstausend“.

Artikel III.

Auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gewordenen Rechtsfachen finden die bisherigen Vorschriften keine Anwendung.

Berlin, den 14. Januar 1922.

Der Reichspräsident.

Ebert.

Der Reichsarbeitsminister.

Dr. Brauns.

Da ein bestimmter Tag des Inkrafttretens in der Novelle nicht festgesetzt ist, so erhält sie mit dem 14. Tage nach Ablauf des Ausgabetales, d. h. mit dem 31. Januar 1922 gesetzliche Kraft. In diesem Zusammenhange ist besonders Artikel III der Novelle wichtig, wonach auf die vor dem Inkrafttreten des Abänderungsgesetzes, also vor dem 31. Jan. 1922 anhängig gewordenen Rechtsfachen die bisherigen Vorschriften Anwendung finden.

Aus dem übrigen Inhalt der Novelle ist als besonders wichtig folgendes hervorzuheben:

1. Die Gehaltsgrenze, bis zu welcher die Gewerbegerichte und die Kaufmannsgerichte in Zukunft zuständig sind, ist von 30 000 M. auf 100 000 Mark erhöht worden. (Initiativantrag des Zentrums, gestellt in der 2. Reichstagslesung.)

2. Das für die Berufung zum Mitglied eines Gewerbegerichtes oder Kaufmannsgerichtes erforderliche Lebensalter ist auf 25 Jahre herabgesetzt worden.

3. In Zukunft können auch Personen weiblichen Geschlechts zu Mitgliedern der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte berufen werden.

4. Das Verbot, Rechtsanwälte und Personen, die das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände zuzulassen, ist insoweit durchbrochen, als in Zukunft Vertreter von Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern, insbesondere Gewerkschaftsbeamte, soweit sie für Mitglieder der vertretenen Vereinigung auftreten und nicht außer für die Vereinigung oder ihre Mitglieder auch für andere Personen vor Gericht gegen Entgelt tätig werden, zugelassen sind.

5. Die Berufung gegen Gewerbegerichts-urteile ist in Zukunft nur zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 6000 Mark übersteigt.

Sitzungen der Außenhandelsausschüsse der Außenhandelsstellen für die Holzverarbeitende Industrie und für Rohholz- und Erzeugnisse der Sägewerksindustrie.

Am 30. Januar fand eine Sitzung des Außenhandelsausschusses der Außenhandelsstelle für die Holzverarbeitende Industrie statt, die in ihrem Umfange von außerordentlicher Bedeutung war. Aus dem ganzen Geschäftsbericht ging hervor, daß die Geschäftsführung seitens des bisherigen Reichsbevollmächtigten Fleischmann nicht so gewesen ist, wie sie im Interesse solcher wichtigen Körperschaft sein mußte. Das Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen war ein vernichtendes Urteil über die ganze Geschäfts- und Kassenvührung des Herrn Fleischmann. Ein abschließendes Urteil wird man sich jedoch erst bilden können, wenn die Sache gerichtlich untersucht und seitens der Staatsanwaltschaft festgestellt worden ist, ob Fleischmann einzelne Firmen bevorzugt, ob er sich selber Vermögensvorteile angeeignet hat und dergl. Ueber alles dieses muß man heute noch zurückhaltend in seinem Urteil sein und dürfte die nächste Zeit Aufklärung über die Sache bringen.

Einen großen Raum in den Verhandlungen nahmen die Wahl des neu zu ernennenden Reichsbevollmächtigten ein. Hier handelten sich die Interessen der Industrie, des Handels und des Handwerks, besonders der Holzverarbeitenden Industrie, gegenüber. Letztere

Gruppe, mit ihnen auch die Arbeitnehmer, vertraten den Standpunkt, daß als Reichsbevollmächtigter unbedingt ein Fachmann ernannt werden muß. Die Erfahrungen, welche man mit einem Beamten und dergl. gemacht hat, sind nicht dazu angetan, das Vertrauen dieser Gruppe zu erwerben. Die Arbeitgeber der Holzverarbeitenden Industrie und des Handwerks hatten sich auf die Person des Vorsitzenden des Arbeitgeberverbandes Herrn Konietzky geeinigt, während die Vertreter der Industrie einen Regierungsbeamten vorschlugen. Heftig wurde für und wider gestritten, doch ergab das Abstimmungsresultat, daß die übergroße Mehrzahl der anwesenden Vertreter sich für die Person des Herrn Konietzky-Preslau eingesetzt hatte. Dieser gilt somit als gewählt und dürfte seitens des Reichskommissars dieser Wahl kaum Widerstand entgegengesetzt werden. Seitens der Arbeitnehmer wurde die Erklärung abgegeben, daß sie gewünscht hätten, daß die Arbeitgeber in ihrer Gesamtheit sich auf eine Person geeinigt hätten. Als Obleute wurden wieder die Herren Wolfram-Hamburg und Ahlemeyer-Berlin bestimmt. Desgleichen wurde ein neuer Arbeitsausschuß eingesetzt.

Dem schwer darniederliegenden Drechslergewerbe wurde für die seiner Zeit abgehaltene Ausstellung eine entsprechende Summe bewilligt. Auch soll ein Zuschuß für die Ausstellung in München gewährt werden.

Am 2. Februar tagte dann der Ausschuß der Außenhandelsstelle für Rohholz und Erzeugnisse der Sägewerksindustrie. Hier gab der Bericht des Reichsbevollmächtigten Anlaß, über den Erwerb eines eigenen Grundstückes eine längere Aussprache zu entfesseln. Da jedoch die Sache noch nicht zum Abschluß gelangt ist, mußte das Weitere abgewartet werden.

Eine längere Debatte rief die Bewilligung der Kontingente für das erste Halbjahr 1922 hervor. Hier stand den Wünschen des Holzhandels die Holzverarbeitende Industrie schroff gegenüber, indem von letzterer mit Recht die Behauptung aufgestellt wurde, daß zur Zeit eine Holzknappheit besteht und daß es nicht angängig sei, noch weiteres Holz nach dem Ausland auszuführen. Hinzu kommt, daß die Entente größere Holzlieferungen verlangt. So hat u. a. der Reichsminister für Wiederaufbau unterm 1. Februar folgenden bekanntgegeben:

Die Reparationskommission hat der deutschen Regierung für das Jahr 1922 Holzforderungen für Frankreich, Belgien, Italien und England übermittelt, die sich belaufen auf: 441 700 Telegraphenstangen, 2 700 000 Schwellen (Hartholz), 1 Million Schwellen (Kiefer), 155 000 Festmeter Rundholz, 3 948 000 Festmeter Schnitt-

Die Reichsregierung hat sich daraufhin trotz schwerster Bedenken hinsichtlich der innerwirtschaftlichen Folgen entschlossen, der Reparationskommission bekanntzugeben, daß Deutschland alle gesetzlich zulässigen Maßnahmen zur Anwendung bringen wird, um die Durchführung einer Lieferung von 1 275 000 Hartholz- und Kiefernschwällen, 441 700 Telegraphenstangen, 155 000 Festmeter Rundholz, 1 246 040 Festmeter Schnittholz zu ermöglichen. Die Reichsregierung wird mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln versuchen, die Aufbringung der angebotenen Holzmenngen zustande zu bringen. Sie hat demnach an die Länderregierungen die Bitte gerichtet, umgehend Maßnahmen wegen Durchführung eines vermehrten Einschlags zur Sicherstellung des erforderlichen Rundholzbedarfes zu ergreifen. Die Aufbringung der Holzmenngen soll auf dem Wege allgemeiner Ausschreibungen erfolgen, die in der nächsten Zeit von dem Reichskommissar zur Ausführung von Aufbauarbeiten in den zerstörten Gebieten veröffentlicht werden.

Einmütig vertrat man die Ansicht, daß diese Lieferung zur Zeit fast unmöglich sei, dies auch nicht auf Kosten des Handels und der Holzverarbeitenden Industrie geschehen darf und erklärte selbst der Regierungsvertreter, daß dies nur auf Kosten unserer Waldungen geschehen kann. Die Arbeitnehmerver-

treter teilten insofern den Standpunkt der Holzverarbeitenden Industrie, daß ihre Wünsche vollkommen berechtigt seien, sie sich jedoch auf den Standpunkt stellen müßten, daß auch die vom Handel seit langen Jahren gepflegten Handelsbeziehungen nicht mit einem Schlage abgebrochen werden dürfen, da dies eine Schädigung der ganzen Volkswirtschaft mit sich bringen würde, doch sollten die Kontingente auf das geringste Maß beschnitten werden. Demgemäß wurde auch beschlossen. Wie weit sich nun die Lieferungen für die Entente ermöglichen lassen, wird abzuwarten sein und wird man später Näheres darüber berichten können.

Interessant waren die Feststellungen über Papierholz. Jedem ist bekannt, daß wir zur Zeit an einer großen Papiernappheit leiden, daß das Erscheinen von Zeitungen und dergl. zum Teil in Frage gestellt ist. Auf der anderen Seite wurde die Behauptung aufgestellt, daß die Papierholz besitzenden Firmen solche großen Läger haben, daß sie nicht wissen, wo sie das Holz lassen sollen. Hier besteht ein großer Widerspruch und stellen sich die Arbeitnehmer auf den Standpunkt, daß Papierholz unter keinen Umständen ausgeführt werden darf. Den Standpunkt nahm man auch bei Ausführung des Grubenholzes ein, weil auch hier allgemein die Knappheit des Grubenholzes anerkannt werden muß.

Die weiteren Punkte waren weniger von Bedeutung für uns.

Welcher Lohnanteil kann gepfändet werden?

Durch zwei unter dem 23. Dezember 1921 vollzogene Gesetze (Objekt betr. Venderung der Verordnung über Lohnpfändung und Gesetz über Pfändbarkeit von Gehaltsansprüchen) erfahren die bestehenden Pfändungsbeschränkungen eine wesentliche Erweiterung. Während der Arbeiter bisher, je nach dem Vorhandensein oder Nichtvorhandensein unterhaltsberechtigter Angehöriger, jährlich 5000 bzw. 4000 Mark und von dem überschüssenden Betrage für seine Person ein Fünftel und für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen ein Zehntel bis höchstens sechs Zehntel und keinesfalls mehr als 9000 Mark (bzw. 6000 Mark bei einem nicht unterhaltspflichtigen Schuldner) verblieben, sind in Zukunft 12 000 Mark schlechthin und von dem Mehrbetrage ein Drittel u. bei Vorhandensein unterhaltsberechtigter Angehöriger für jeden derselben ein Sechstel bis höchstens insgesamt zwei Drittel der Pfändung entzogen. Die bisherigen absoluten Höchstgrenzen fallen fort; bei Lohnneinkommen von mehr als 50 000 Mark tritt allerdings insofern eine Beschränkung ein, als dem Schuldner von dem diese Summe übersteigenden Teil seines Einkommens ohne Rücksicht auf seine Unterhaltspflichten immer nur ein Drittel verbleibt.

Einige Beispiele.

Erstes Beispiel: Der Arbeiter A. hat ein Lohnneinkommen von 10 000 Mark. Ihm kann von seinem Lohn überhaupt nichts gepfändet werden, da er unter der Mindestgrenze von 12 000 Mark bleibt.

Zweites Beispiel: Der Arbeiter B. hat ein Lohnneinkommen von 18 000 Mark. Für die Lohnpfändung kommen jetzt in Betracht 6000 Mark (der 12 000 M. überschüssende Teil). Wieviel von diesen 6000 Mark gepfändet wird, hängt von den Familienverhältnissen des B. ab. Ist er alleinstehender Junggeselle, so ist ihm nur ein Drittel des überschüssenden Betrages, d. i. 2000 Mark, zu belassen. Er behält also 12 000 + 2000 = 14 000 Mark, 4000 Mark werden gepfändet. Hat dagegen B. eine unterhaltsberechtigte Ehefrau, so verbleibt ihm für diese ein weiteres Sechstel von 6000 Mark, also 1000 Mark es werden nur 5000 Mark gepfändet. Für ein unterhaltspflichtiges Kind verbleiben ebenfalls 1000 Mark, ein zweites Kind würde dagegen nicht mehr berücksichtigt werden, da sonst die Zweidrittelgrenze (4000 Mark) überschritten wird.

Drittes Beispiel: Der Angestellte C. verheiratet und Vater von vier Kindern, hat 80 000 Mark Einkommen. Ihm kann gepfändet wer-

den, von den ersten 12 000 Mark nichts, von dem Betrag zwischen 12 000 und 50 000 Mark ein Drittel, d. i. 12 666 Mark und von dem 50 000 Mark überschreitenden Einkommens- teil (30 000 Mark) dagegen zwei Drittel, d. i. 20 000 Mark, insgesamt also 32 666 Mark.

Patentwesen.

Neue Holzlieferungen an die Entente.

Soeben werden die Forderungen an Holz bekannt, die die Ententestaaten für das laufende Jahr an Deutschland gestellt haben. So verlangt Italien 400 000 Kubikmeter Schnittholz (Weichholz), rund 10 000 Festmeter Nadelrundholz u. etwa 1000 Festmeter Eichenrundholz. Belgien will wieder 140 000 Festmeter Rundholz wie im verfloßenen Jahr abnehmen. Die Bestimmungen Frankreichs, die noch nicht abgerufen werden sind, erlöchen und tauchen in den neuen Anforderungen wieder auf. Zu bedeutenderen Posten gehören 200 000 Telegraphenstangen. Uebrigens scheint Belgien bereit zu sein, einen Teil der von Frankreich angeforderten, aber nicht abgerufenen Holzmengen zu übernehmen. Mit einer großen und unerwarteten Forderung kommt Belgien, das 2,65 Millionen Schwel- len haben will. Da die Einschlagperiode in diesem Jahr am 31. März abläuft, macht es große Schwierigkeiten, das notwendige Rundholz dazu bereitzustellen. Indes hat der preussische Landwirtschaftsminister bereits im Hinblick auf die in Aussicht stehenden Schwel- lenlieferungen einen Erlaß herausgegeben, der eine erhöhte Bereitstellung von Rundholz für Schwellen vorsieht und die gleiche Anweisung den Gemeinden und Privat-Wald- besitzern weitergibt.

Das Verfahren in Versorgungssachen.

Das Verfahren in Versorgungssachen ist nun durch Gesetz vom 10. Januar 1922 festge- setzt worden. Dieses bestimmt, daß das Reichsverversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920 und das Altrentengesetz vom 18. Juli 1921, sowie die vor ihrem Inkrafttreten ergan- genen Militärversorgungsgesetze, soweit nicht in diesem Gesetz ein anderes vorgeschrieben ist, im Verwaltungsverfahren vor den Versor- gungs- und Hauptversorgungsämtern, im Spruchverfahren vor den Versorgungsgerich- ten und den Reichsverwaltungsgerichten durch- geführt werden. Die Versorgungsbehörden zerfallen wie bisher in die Verwaltungsbe- hörden: Versorgungsämter und Hauptversor- gungsämter, und die Spruchbehörden: Ver- sorgungsgerichte u. Reichsverwaltungsgericht. An Änderungen gegenüber dem bisherigen Zustand ist vor allem die Verkleinerung der Kammer der Versorgungsgerichte von fünf auf drei Mitglieder, hervorzuheben. Bei der Vergütung der Richter aus dem Kreise der Versorgungsberechtigten wird künftig auch der entgangene Arbeitsverdienst berücksich- tigt. Im Verwaltungsverfahren entscheidet abgesehen von wenigen, dem Hauptversor- gungsamt vorbehaltenen Sonderfällen — stets das Versorgungsamt. Gegen die Ent- scheidung des Versorgungsamts ist der Ein- wpruch der Einfachheit halber an das Versor-

gungsgericht zu richten. Die Zulässigkeit des Rekurses in minder wichtigen Fällen ist ge- gen früher eingeschränkt, um Raum für die wichtigeren Sachen zu gewinnen, und zwar u. a. auch dann, wenn durch den Bescheid eine Rente, die für eine Minderung der Erwerbs- fähigkeit um nicht mehr als 40 v. H. gewährt worden ist, gemindert oder entzogen wird, es sei denn, daß ein Antrag auf Erhöhung der Rente gestellt war. Ein großer Vorteil liegt in dem Umstand, daß nunmehr auch gegen Bescheide über die Regelung von Versor- gungsgebührrissen, die vor dem 1. Febr. 1922, dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes, zu- gestellt sind, von diesem Tag ab statt der Klage im ordentlichen Rechtsweg bis zum Ab- lauf der für sie gegebenen Frist die Berufung an das Versorgungsgericht zulässig ist.

Eine Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung ist mit Rücksicht auf die Teuerung vom Reichs- arbeitsministerium angeordnet. Ab 13. Feb- ruar 1922 betragen die Höchstsätze in den Orten der

Ortsklassen	A	B	C	D u. E
1. Für männl. Personen:				
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht in dem Haus- halt eines andern leb.	18.50	17.00	15.00	12.50
b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines andern leben	15.00	13.50	12.00	10.00
c) unter 21 Jahren	10.00	9.00	8.00	7.00
2. Für weibl. Personen:				
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines andern leben	15.00	13.50	12.00	10.00
b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines andern leben	10.00	9.00	8.00	7.00
c) unter 21 Jahren	8.00	7.25	6.25	5.25
3. als Familienzuschläge:				
a) den Ehegatten	8.75	7.75	6.75	5.50
b) die Kinder u. sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige	7.50	6.75	6.25	5.50

Die Festsetzung der Unterstützungsätze bis zu vorstehenden Höchstsätzen ist Sache der Für- sorgeträger, die dies ohne zwingenden Grund nicht unterlassen sollten.

Patentwesen.

Mitgeteilt vom Patent-Büro Koch, Berlin NO 18, Große Frankfurterstraße 59 Auskünfte kostenlos.

Allgem. Patent.

- RI. 34g. B. 97 273: Vorrichtung zur Unter- stützung von Stuhlsitzen. F. Forn, Zop- pot bei Danzig.
 RI. 34g. L. 25 077: Stuhl mit unter dem klappbaren Sitz angeordnetem Waschbe- ten. Jos. Thaler, Odenkirchen, Rhld.
 RI. 34i. B. 95 510: Schrank zum Aufbewah- ren von Zeichnungen. B. Brüggemann, Fürstenwalde a. d. Spree.
 RI. 34i. C. 29 473: Zerlegbares, in Neben-, sowie Ueber- und Nebeneinanderordnung zu Reihenschränken zusammenstellbares hölzernes Schrankgestell. Christoph u. Un- mac, A.-G., Wiesky D.L.

Erteilte Patente:

RI. 38 b. 349 290: An einer Hobelbank an- bringbare Bohrvorrichtung. G. Fuchs, Mieging, Post Deggendorf N.-Bay.

Gebrauchsmuster.

RI. 38c. 803 110: Verstellbare Leimpresse für Bilderrahmen. Ed. Straß, Erdesbach bei Kusel, Rhpf.
 RI. 38c. 803 504: Leimzwinde. E. Scholz, Neutölln.

Ämliche Bekanntmachungen.

Der Zentralrat des Verbandes der Deut- schen Gewerksvereine S.-D. hat in seiner Sit- zung vom 23. Dezember 1921 beschlossen, auf Grund der Bestimmungen des § 10 der Ver- bandsatzung den 21. ordentlichen Verbands- tag der Deutschen Gewerksvereine zu Pfingsten 1922 nach Berlin in das Verbandshaus ein- zuberufen.

Die Versammlung beginnt am 5. Juni (zweiten Pfingsttag) nachmittags 6 Uhr. Die Hauptverhandlungen sollen am 6. Juni, von- mittags 10 Uhr ihren Anfang nehmen.

Nach den Bestimmungen des § 16 der Ver- bandsatzung müssen Anträge zum Verbands- tag mindestens 10 Wochen vor seiner Eröff- nung dem geschäftsführenden Ausschuß schrift- lich eingefandt werden. Der letzte Tag zur Einfindung von Anträgen ist mithin Montag der 27. März 1922. Später eingehende An- träge kann bis vier Wochen vor Eröffnung der Zentralrat, später nur der Verbandstag mit Zweidrittel-Mehrheit für dringlich er- klären.

Zur Stellung von Anträgen zum Verbands- tag sind nach § 17 der Verbandsatzung nur berechtigt:

- a) die Generalversammlung (Delegierten- tage), Hauptvorstände, Ortsvereinsver- sammlungen;
- b) die Ortsverbandversammlungen;
- c) der geschäftsführende Ausschuß, der Zen- tralrat und die Verbandsreisenden.

Beschwerden in Verbandsangelegenheiten können auch von einzelnen Mitgliedern an den Verbandstag gerichtet werden; sie sind an dieselben Fristen gebunden wie die Anträge, außer wenn der Grund für die Beschwerde erst später eingetreten ist.

Berlin, den 31. Dezember 1921.

Zentralrat der Deutschen Gewerksvereine S.-D. gez. W. Gleichauf, Vorsitzender.

Briefkasten der Redaktion.

W. L. Daß mit jeder Lohnerhöhung auch neue höhere Beiträge einzuführen sind, gilt selbstverständlich für alle Ortsvereine.

J. St. Der Monatsabschluss muß vor dem 10. eingefandt werden. Warum fehlt denn noch die Abrechnung?

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungs- nummer ist der 8. Wochenbeitrag für das Jahr 1922 fällig.

Anzeigen.

Für die Anzeigen in der Redaktion der Zeitung gegenüber nicht benachteiligt.

Betriebsräte-Kursus

der Deutschen Gewerksvereine (S.-D.) Groß-Berlins.

Am Donnerstag den 23. Febr., abends 7 Uhr, 7.15 im Zeichenaal des Königl.ädtlichen Gym- nasiums, Linienstraße 57/59, 3. Stad. Zimmer 25, der

10. Unterrichts-Abend

Wie weit können die Beschlüsse des Betriebs- rats ergänzt oder eingeschränkt werden? — Die erste Kollege Boltmann, Berlin.

Zentrale für Betriebsräte der Deutschen Gewerksvereine (S.-D.) Alfred Lange.

Bereinsabzeichen!



Der Schutz ist entrückt. Er hat den Müller auf einem Ausflug kennen ge- lernt und erst nachher erfahren, daß auch Müller Gewerksvereiner ist. Grund: Müller hatte kein Vereinsabzeichen. Dies- sem Uebel kann abgeholfen werden.

Vereinsabzeichen

sind in gutem Email zu 3.50 Mk. pro Stück auf Bestellung beim Hauptkassierer zu haben.

Kollegen, werbet Mitglieder für unsern Gewerksverein

Stuhlflechtrohr

Natur, Halbglanz, beste erzielbare Qualität, liefert zum billigsten Tagespreis

M. Walther, Dresden 22, Rehefelderstr. 53.

Neue Bahnen der Arbeit am Volke
 Die Volkswirtschaft. Von Dr. R. v. Erdberg 1.20
 Staatsbürgerkunde u. Volkbildung. Von Prof. Dr. J. Ziehe 1.20
 Erziehung des Menschen in Ruß (Von Lehrer und vom Kind). Von Dr. Fr. Hörter 1.20
 Naturwissenschaft und Volkbildung. Von Dr. J. Ziehe 1.20
 Masse und Volkbildung. Von Dr. W. Cohnstamm 1.20
 Zu beziehen vom Verlag Engelert & Schöffer in Frankfurt a. M.